

63. Wie ist die Frage der Notwehr zu beurteilen, wenn zwei zum Kaufen Entschlossene aneinandergeraten?

II. Straffenat. Urt. v. 23. Mai 1938 g. L. 2 D 203/38.

I. Schwurgericht Berlin.

Aus den Gründen:

Der Angeklagte hat den Arbeiter F. bei einer nächtlichen Auseinandersetzung durch einen Messerstich tödlich verletzt.

Die Strafkammer hat die Frage der Notwehr geprüft und verneint. Nach ihren Feststellungen hatte F. zunächst den Angeklagten auf der Straße am Halse gepackt, um mit ihm zu raufen. Der Angeklagte hatte es abgelehnt, sich auf eine Schlägerei einzulassen, unter dem Hinweis, er habe seine guten Sachen an, er „wolle sich erst umziehen“. Wenn der Angeklagte alsdann, nachdem F. von ihm abgelassen hatte, nach Hause ging, sich umzog und nur mit einer alten abgetragenen Hose und einem Hemde bekleidet wieder auf die Straße kam, so ist das nach Überzeugung des Gerichtes lediglich geschehen, um jetzt den Kampf mit seinem Gegner aufzunehmen. Nunmehr waren sowohl F. als auch der Angeklagte gleichermaßen zum Raufen entschlossen; jedem war diese Absicht des andern auch erkennbar geworden. Geraten unter solchen Umständen zwei Personen zu ernstlicher Auseinandersetzung aneinander, so kann keiner den Schutz des § 53 StGB. in Anspruch nehmen. Das gilt, solange sich die Tätlichkeiten im Rahmen einer Rauferei halten. Anders kann es liegen, wenn einer der Beteiligten über das von beiden gewollte Ziel einer Rauferei hinausgeht und der Gegner sich z. B. der Gefahr der Tötung oder einer Körperverletzung durch ein gefährliches Werkzeug ausgesetzt sieht; demgegenüber kann Notwehr in Betracht kommen. Das trifft aber hier für den Angeklagten nicht zu.